

Vereinbarung über Entwicklung, Nutzung,  
Einführung, Betrieb, Weiterentwicklung und Betreuung  
der digitalen Fachanwendungen  
im Bereich der Gesundheitsämter  
—Vereinbarung Digitales Gesundheitsamt  
(Vb. DiGA) —

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium für Soziales und  
Integration Baden-Württemberg (SM) und dem Ministerium  
für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM)

und

den Landkreisen des Landes Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Landkreistag Baden-Württemberg,

und

den Stadtkreisen des Landes Baden-Württemberg mit eigenem Gesundheitsamt,  
vertreten durch den Städtetag

Baden-Württemberg,

vom 30.11.2020

in der Fassung vom 30.11.2020

## **Präambel**

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben die herausragende Bedeutung der Digitalisierung der Gesundheitsämter sichtbar gemacht. Die Vereinbarungspartner sind daher bestrebt, den digitalen Wandel in den Gesundheitsämtern aktiv voranzutreiben und dadurch die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weiter zu steigern. Der partnerschaftlichen Standardisierung von digitalen Fachanwendungen und technischer Infrastruktur kommt dabei höchste Priorität zu.

Mit dieser Vereinbarung soll insbesondere beigetragen werden:

- zur Abwehr von bzw. zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,
- zur Erfüllung bundesrechtlicher Berichtspflichten,
- zur Optimierung der Verwaltungsabläufe mit dem Ziel effizienter und zuverlässiger Prozesse und
- zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben.

## **§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle in Gesundheitsämtern nutzbaren Fachanwendungen sowie alle damit unmittelbar zusammenhängenden technischen Infrastrukturen.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze**

(1) Mit dieser Vereinbarung soll die Digitalisierung der Gesundheitsämter gefördert werden. Sie dient insbesondere auch der Erreichung folgender Ziele:

- eine Interoperabilität der IT-Anwendungen über alle Verwaltungsebenen hinweg sicherzustellen,
- die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Systeme zu schaffen, bestehende Schnittstellen zu bedienen oder neue zu definieren und
- zentrale, auf Bundes- oder Landesebene rechtsverbindlich festgelegte Standards einzuhalten.

(2) Das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) wird als zentrale und gemeinsame Kommunikationsplattform eingeführt und ist durch die unteren Gesundheitsbehörden in den Stadtkreisen und bei den Landratsämtern entsprechend seiner Bereitstellung zu nutzen. Die unteren

Gesundheitsbehörden in den Stadtkreisen und bei den Landratsämtern schaffen die Voraussetzungen für die Nutzung von DEMIS.

(3) Bei der Digitalisierung der Gesundheitsämter wird bevorzugt auf die Komm.ONE als IT-Dienstleisterin zurückgegriffen, die bereits als Dienstleisterin in diesem Bereich tätig ist.

### **§ 3 Kernmaßnahmen**

(1) Mit dem Ziel einer sicheren und schnellen elektronischen Meldung und Informationsverarbeitung im Infektionsschutz ist in allen unteren Gesundheitsbehörden in den Stadtkreisen und bei den Landratsämtern die vom Robert-Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellte oder eine ansonsten geeignete Meldesoftware zu verwenden.

(2) Der Lenkungskreis nach § 5 legt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen Numerus Clausus von maximal zwei im Sinne von Absatz 1 geeigneten Meldesoftware fest, von denen eine die vom RKI zur Verfügung gestellte ist. Der Numerus Clausus geeigneter Meldesoftware nach Satz 1 wird von den unteren Gesundheitsbehörden als verbindlich anerkannt. Der Lenkungskreis nach § 5 kann den Numerus Clausus ansonsten geeigneter Meldesoftware durch Beschluss erweitern oder verkleinern.

(3) Zum medienbruchfreien Empfang der SARS-CoV2-Laborergebnisse ist bei allen unteren Gesundheitsbehörden in den Stadtkreisen und bei den Landratsämtern die Meldesoftware an DEMIS anzubinden und die hierfür erforderliche IT-Umgebung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Datenübermittlung zwischen den unteren Gesundheitsbehörden und den Ortspolizeibehörden sowie dem Polizeivollzugsdienst gemäß CoronaVO Datenverarbeitung erfolgt in den Stadtkreisen mit eigenem Gesundheitsamt und bei den Landratsämtern über ein vom Land bereitgestelltes datenschutzkonformes, gesichertes digitales Verfahren mittels Schnittstellen.

(4) Die Kernmaßnahmen gemäß Absätze 1 bis 3 sollen, sofern noch nicht geschehen, bis spätestens 31. Januar 2021 umgesetzt werden. Die Kernmaßnahmen nach Abs. 4 sind ebenfalls bis 31. Januar 2021 umzusetzen, spätestens aber bis zwei Monate nach der Bereitstellung funktionsfähiger Software.

### **§ 4 Software**

Soweit seitens des Bundes im Rahmen des Fall- und Kontaktpersonen-Managements nach dem Infektionsschutzgesetz bundesweit einheitliche Software

bereitgestellt wird, um das Meldeverfahren zu beschleunigen und datenschutzrechtlich sicher zu gestalten, kann der Lenkungskreis nach § 5 eine Empfehlung aussprechen, diese zu nutzen oder von einer Nutzung abzusehen. Der Lenkungskreis kann die Empfehlung auch als bindend aussprechen; eine solche bindende Empfehlung wird von den unteren Gesundheitsbehörden als verbindlich anerkannt. Das Ministerium für Soziales und Integration kann von den unteren Gesundheitsbehörden in den Stadtkreisen und bei den Landratsämtern verlangen, vor der Einführung der vom Bund bereitgestellten Software abzuwarten, bis der Lenkungskreis nach § 5 hierüber beraten hat.

## **§ 5 Zusammenarbeit, Lenkungskreis**

(1) Die Vereinbarungspartner wirken bei Entwicklung, Einführung und Weiterentwicklung sowie – soweit erforderlich – bei Betrieb, Nutzung und Betreuung der digitalen Fachanwendungen der Gesundheitsämter in den Land- und Stadtkreisen einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Infrastrukturen zusammen. Sie richten dazu einen Lenkungskreis ein.

(2) Der Lenkungskreis berät und beschließt

- unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung getroffenen Vorverständigung speziell zu DEMIS, dem Meldeverfahren sowie dem Fall- und Kontaktpersonenmanagement über ein gemeinsames Zielbild für die Digitalisierung der Gesundheitsämter;
- über erforderliche Digitalisierungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls gebotene professionelle Projektsteuerung;
- Umsetzungspläne, welche bei Bedarf die von den Vereinbarungspartnern zu erbringenden Leistungen präzisieren;
- die Steuerung der beschlossenen Digitalisierungsmaßnahmen unter anderem anhand von periodischen Berichten, die den Status und Erfüllungsgrad hinreichend transparent machen;
- über ein jährliches Entwicklungsprogramm.

(3) Dem Lenkungskreis gehören vier Mitglieder an, von denen jeweils eines vom Ministerium für Soziales und Integration, vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, vom Landkreistag und vom Städtetag entsandt wird. Der Vorsitz liegt bei dem Vertreter des Ministeriums für Soziales und Integration.

(4) Beschlüsse des Lenkungskreises bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Das Landesgesundheitsamt, die Komm.ONE und die BITBW können beratende Vertretungen ohne Stimmrecht in die Sitzungen des Lenkungskreises entsenden.

(6) Der Lenkungskreis kann Arbeitsgruppen einrichten. Insbesondere kann er eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung seiner Sitzungen einrichten

(7) Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Datenschutz und Informationssicherheit**

(1) Die beteiligten Behörden setzen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Bedingungen sowie die Anforderungen an die Informationssicherheit, die sich aus dem IT-Grundschutz ergeben jeweils in ihrem Verantwortungsbereich um. Grundlegende, die Gesundheitsämter betreffende datenschutzrechtliche Fragestellungen werden vom Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration geklärt.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist frühzeitig zu beteiligen.

## **§ 7 Evaluationsklausel**

Die Vereinbarungspartner werden zum 31.12.2022 diese Vereinbarung evaluieren. Sie werden insbesondere untersuchen, ob die in der Vereinbarung zur Meldesoftware und zum Fall- und Kontaktpersonenmanagement getroffenen Regelungen geeignet sind, um die Ziele dieser Vereinbarung und namentlich ein hinreichendes Standardisierungs-niveau zu erreichen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum dd.mm.2020 in Kraft. Sie kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stuttgart, den 30.11.2020



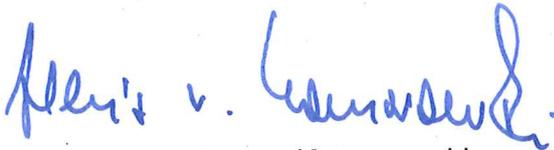
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann  
Ministerialdirektor  
Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 01.12.2020



Andreas Schütze  
Amtschef  
Ministerium für Inneres,  
Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 04.12.2020



Prof. Dr. Alexis von Komorowski  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Baden-Württemberg

Stuttgart, den 1.12.20



Gudrun Heute-Bluhm  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Oberbürgermeisterin a.D.  
Städtetag Baden-Württemberg